

73. Darf die Bereicherungseinrede auch dem Zessionar eines selbständigen Schulbversprechens entgegengesetzt werden? Kann der Eigentümer des Grundstücks auf Grund dieser Einrede von dem Zessionar Löschung der für das Schulbversprechen bestellten Sicherungshypothek verlangen?

BGB. §§ 780 flg., 812 Abs. 2, 821 flg., 404 flg., 1184 flg., 1169.

V. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1915 i. S. Verwalt.- u. Berwert.- Gesellschaft für Immob. (Kl. u. Widerkell.) u. Br. (Nebenint.) w. Fr. u. Gen. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. V. 435/14.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten ließen am 8. Juli 1911 auf ihren Grundstücken eine Sicherungshypothek von 9000 *M* „für ein Darlehn des Karl Gl.“ eintragen. Von dieser mit 5% verzinslichen Hypothek sind dann zunächst 3500 *M* mit den Zinsen vom 7. Juli 1911 (nach einer Zwischenabtretung an den Nebenintervenienten der Klägerin) am 29. November 1911 und der Rest von 5500 *M* mit den Zinsen seit dem 8. Juli 1911 (nach mehrfachen Zwischenabtretungen, an W., an die Spar- und Darlehnskasse in G.) am 3. Februar 1912 für die Klägerin umgeschrieben worden. Der Hypothekenbestellung lag ein notarielles „Schuldanerkenntnis“ zugrunde, das der beklagte Ehemann zugleich als Bevollmächtigter seiner Ehefrau am 21. Juni 1911 wie folgt erklärt hatte: „Ich bekenne für mich und meine Ehefrau, daß wir dem Herrn Gl. . . . aus empfangenem Darlehn den Betrag von 9000 *M* samtverbindlich verschulden. Das Kapital ist vom 1. Juli 1911 ab mit jährlich 5% zu verzinsen. Die Zinszahlung soll am 1. Oktober jedes Jahres . . . erfolgen, die Rückzahlung . . . ein Vierteljahr nach der jedem Teil freistehenden Aufkündigung.“

In Wirklichkeit hatten die Beklagten kein Darlehn erhalten, vielmehr handelte es sich um eine Sicherheitsleistung für ihren Schwiegersohn, den Kaufmann Fritz B. Dieser hatte schon mehrfach gegen Sicherheitsleistung seiner Schwiegereltern Geld aufgenommen und kam, wie er angegeben hat, bei der Bemühung um ein weiteres Darlehn mit dem Bäcker Karl Gl. in Verbindung, der zusammen mit W. sich an Häufergeschäften des Bauunternehmers Christoph S.

beteiligte. B. erhielt von M., dessen Generalbevollmächtigter Gl. war, 3000 M als Darlehen, mußte aber nach einer notariellen Urkunde vom 20. Juni 1911 von Christoph S., als dem Bevollmächtigten seiner Schwester Elisabeth S., eine dieser gehörige Hofreite für 13500 M kaufen. Der Kaufpreis sollte eingetragen werden, und 6000 M davon waren durch Akzente, die bis zum 1. Oktober 1911 fällig werden sollten, zu decken. Daneben war Sicherstellung durch die Beklagten vereinbart. B. gab für die 3000 M Darlehen und 6000 M Kaufgeld gefälschte Wechselakzente seines Schwiegersvaters und ließ die Schwiegereltern das Schuldanerkennnis und die Sicherungshypothek von 9000 M ausstellen, wobei diese glaubten, es handle sich um Forderungen aus dem Hauskauf. Die Auffassung der Hofreite war zwar erklärt, zur Eigentumseintragung kam es aber wegen Mangels der Stempelentrichtung nicht, vielmehr ließ später Elisabeth S. das Grundstück auf ihre Schwester Marie S. umschreiben. Die Aufforderung, den Kaufvertrag rückgängig zu machen, ließ B. zwar unbeantwortet, erklärte dann aber, nach dem Weiterverkauf der Hofreite wolle auch er sich nicht mehr an den Vertrag halten.

Im vorliegenden Rechtsstreite machte die Klägerin 40,35 M Zinsen der Teilhypothek von 3500 M für die Zeit vom 7. Juli bis zum 1. Oktober 1912 beim Amtsgerichte mit der persönlichen und dinglichen Klage geltend, ließ den dinglichen Anspruch aber später, nachdem die Sache infolge der Widerklage an das Landgericht verwiesen worden war, fallen. Mit dieser Widerklage verlangten die Beklagten Feststellung des Nichtbestehens der Hypothek, nachdem sie Gl. gegenüber wegen Teilnahme am Betrüge, wie sie behaupteten, rechtzeitig die Hypothek angefochten hatten. Die Klägerin, so machten sie geltend, habe beim Erwerbe der Hypothek um den Betrug gewußt, auch sei die Hypothek nicht valutiert.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten zuerst durch Versäumnisurteil vom 10. Juni 1912 und dann durch Urteil vom 17. April 1913 zur gesamtschuldnerischen Zahlung von 40,35 M und wies die Widerklage ab. Die Berufung der Beklagten wurde vom Oberlandesgericht in Höhe von 35 M der Klageforderung und von 3000 M zur Widerklage zurückgewiesen, im übrigen aber gab das Oberlandesgericht der Berufung statt und stellte unter Abweisung der

Klagemehrforderung das Nichtbestehen des Mehrbetrags der Hypothek fest, verurteilte die Klägerin auch zur Löschungsbewilligung. Die Revision, die die Klägerin unter Beitritt des Nebenintervenienten einlegte, hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat ausgeführt, die Aufsechtung der Hypothek greife nicht durch, weil ein Beweis dafür, daß Gl. von der Täuschung Kenntnis gehabt habe, die B. seinen Schwiegereltern gegenüber sich möglicherweise habe zu Schulden kommen lassen, nicht erbracht sei. Auch eine Irrtumsaufsechtung könne nicht zum Ziele führen, weil die Beklagten über den Inhalt ihrer Erklärung sich nicht im Irrtum befunden, vielmehr die Hypothekenbestellung für die Schulden, die ihr Schwiegersohn im Zusammenhange mit dem Hauskaufe gemacht habe, gewollt hätten. Auch valutiert sei die Hypothek, da die Schuldburkunde als ein Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BGB. aufzufassen sei. Die Schuldbestellung sei aber zur Sicherheit für eine andere Forderung erfolgt und ähnlich wie die Sicherheitsübereignung fiduziarischer Natur. Deshalb sei der eingetragene Gläubiger, wenn die gesicherte Forderung nicht entstehe oder erloschen sei, zur Löschung verpflichtet. Entstanden sei lediglich die Darlehnsforderung von 3000 M, der Hauskauf sei stillschweigend wieder aufgehoben worden, ein Anspruch darauf, namentlich auf die 6000 M sei nicht gegeben. Die Klägerin müsse, obwohl Rechtsnachfolgerin, dies gegen sich gelten lassen, weil bei Sicherungshypotheken in Ansehung der Forderung die gewöhnlichen Grundsätze Platz griffen und zufolge dessen die Einwendung, deren Rechtsgrund in der Zeit vor der Abtretung liege, der Klägerin entgegengesetzt werden könne. Bestehen blieben demnach nur 3000 M von der Hypothek und nur von diesem Betrage könnten Zinsen beansprucht werden...

Die Revision hat lediglich gerügt, daß der Berufungsrichter die Vorschriften der §§ 780 und 781 BGB. verletzt habe. Wenn das Schuldanerkenntnis der Beklagten vom 21. Juni 1911 als abstraktes Schulbversprechen im Sinne der bezeichneten Vorschriften aufzufassen sei, so sei es nicht zulässig, auf seine Entstehung zurückzugehen; es könne nur, ebenso wie die dafür bestellte Sicherungshypothek, aus irgend welchen allgemeinen Gründen angefochten werden, im übrigen bilde es einen selbständigen Schulgrund.

Das Letzte ist ohne Zweifel richtig, von dem Berufungsrichter auch nicht angezweifelt worden. Aber auch das selbständige Schuldversprechen der §§ 780, 781 BGB. kann nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 812 Abs. 2 BGB. und nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts,

vgl. Zur. Wochenschr. 1903 Weil. Nr. 226 S. 100, 1906 S. 550 Nr. 18, S. 742 Nr. 12; RGZ. Bd. 61 S. 319; Gruchots Beitr. Bd. 54 S. 968, 975, Bd. 57 S. 959, Bd. 58 S. 977,

mit der Bereicherungsklage zurückgefordert werden, wenn ein rechtlicher Grund nicht vorhanden war oder wenn, wie im vorliegenden Falle bei dem noch streitigen Betrage von 6000 M., der rechtliche Grund später wegfällt. Die Klägerin ist allerdings nicht die Bereicherte, vielmehr die Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Empfängers des Schuldversprechens, und gegen Rechtsnachfolger ist die Bereicherungsklage nach § 822 BGB. nur mit Beschränkungen zulässig. Dies gilt aber nicht, wenn es sich um ein obligatorisches Schuldversprechen handelt, das im Wege der Abtretung auf andere Personen übertragen worden ist, und wenn diesen Personen gegenüber im Wege der Einrede die Bereicherung des ursprünglichen Empfängers geltend gemacht wird. Hier bleibt nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 404 und 405 BGB., wo das Anerkenntnis ausdrücklich erwähnt ist, die Einrede auch dem Rechtsnachfolger gegenüber bestehen. Daß die Bereicherungseinrede dem Schuldversprechen anhaftet und gewissermaßen einen inneren Mangel des Schuldversprechens bildet, den insfolgedessen der Rechtsnachfolger gegen sich gelten lassen muß, ergibt sich im übrigen auch aus der Vorschrift des § 821 BGB., der wegen dieses untrennbaren Zusammenhanges die Einrede für unverjährbar erklärt. Demgemäß steht auch die weit überwiegende Meinung der Rechtslehrer auf dem Standpunkte, den der Berufungsrichter eingenommen hat,

vgl. Bland, Romt. z. BGB. Anm. 3a zu § 780; v. Staudinger, Anm. IV 2d daselbst; Örtmann, Vorbem. 6 Abs. 5 vor § 780; v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerl. Rechts 1903 S. 52; Rümelin im Archiv für zivil. Praxis 1897. S. 280 flg.; v. Tuhr in Fherings Jahrb. Bd. 48 S. 50—62; Wienstein in Gruchots Beitr. Bd. 48 S. 482 flg.

Da die für die Forderung bestellte Hypothek eine Sicherheitshypothek

ist, so kann die Klägerin sich auch nicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen, muß vielmehr die Einrede der Hypothekenforderung gegenüber gelten lassen (§§ 1184, 1185 Abs. 2, 1138 BGB.).

Nicht erörtert hat der Berufungsrichter den Umstand, daß die Beklagten nicht bloß die Einrede gegenüber der Klage, sondern auch eine Widerklage auf Löschung erhoben haben. Die Befugnis dazu gab ihnen aber § 1169 BGB., der eine Erweiterung des Einrede-rechts für das Gebiet des Grundbuchrechts darstellt. Sie konnten nach dieser Vorschrift, um die Verfügung über die Hypothek zu erlangen, Verzicht verlangen, sie konnten sich aber auch auf das Lösungsbegehren beschränken. Die Klägerin wird dadurch nicht beschwert, hat auch einen Einwand in dieser Beziehung nicht erhoben.“